

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 10.02.2026**

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Landtagssitzung im Februar 2026, wobei empfohlen wird, die erste und zweite Befassung in nur einer Sitzung durchzuführen. Dies bietet sich deshalb an, weil es sich um einen länderübergreifend abgestimmten Gesetzentwurf handelt.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um Änderungen, die im Rahmen eines Mustergesetzentwurfs der Unterarbeitsgruppe (UAG) Recht der AG Koordinierende Ressorts zwischen allen Bundesländern unter Beteiligung des Bundes abgestimmt wurden.

Es werden dabei zum einen Änderungsbedarfe aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes als auch aufgrund der BK/MPK-Beschlüsse vom 6. Dezember 2024 umgesetzt.

Diese dienen im Wesentlichen der Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren:

So werden u.a. Bearbeitungsfristen verkürzt, es wird geregelt, dass auch englischsprachige Dokumente und Übersetzungen von im Ausland zugelassenen Dolmetscher:innen akzeptiert werden; ferner wird geregelt, dass grundsätzlich keine Beglaubigungen mehr erforderlich sind, sondern stattdessen Kopien zur Antragstellung ausreichen.

In der letzten BK/MPK-Sitzung am 4. Dezember 2025 ist noch einmal unter Beschlusspunkt 5 bekräftigt worden, dass entsprechende gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zügig, spätestens aber bis zum 31.12.2026 geschaffen werden sollen. Das vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes stellt somit einen wichtigen ersten Schritt zur Erfüllung des o.g. BK/MPK-Beschlusses dar.

Anlage(n):

Zweite Senatsbefassung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit Begründung und Synopse.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den durch den Senator für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 7 wird die Angabe „§ 13 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Ausbildungsnachweise“ durch die Angabe „Ausbildungsnachweis“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, sowie

5. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine der Berufsqualifikation entsprechende oder andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

6. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Welche Stelle für die Aufgaben nach diesem Kapitel zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(2) Die für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senatorin oder der für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senator wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatorin oder des jeweils zuständigen Senators.“

7. § 10 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

§ 13c ist zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in der Freien Hansestadt Bremen verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.“

8. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

11. § 13c wird durch den folgenden § 13c ersetzt:

„§ 13c

Partieller Zugang

(1) Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu ergänzen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

12. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Stelle soll innerhalb kürzester Zeit, spätestens jedoch nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ und die Angabe „§ 12 Absatz 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden zum einen das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr.217), zum anderen die im Rahmen des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 beschlossenen rechtlichen Maßnahmen in bremisches Recht umgesetzt.

Alle Änderungen basieren auf einem länderübergreifenden Mustergesetzentwurf, die jüngsten Änderungen zur Umsetzung der Maßnahmen des BK/MPK-Beschlusses vom 6. Dezember 2024 sind mit Umlaufbeschluss der AG Koordinierende Ressorts vom 11.07.2025 hinzugekommen.

Wie mit Senatsbeschluss vom 22.04.2025 beauftragt, werden nun alle Änderungsnotwendigkeiten in dem vorliegenden einheitlichen Gesetzentwurf zusammengefasst.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für den einen Teil des Änderungsgesetzentwurfs, der dem Senat bereits mit der Senatsvorlage für die Sitzung des Senats vom 22.04.2025 zur Kenntnis gebracht worden war.

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 28. Januar 2014 geltende Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in der Freien Hansestadt Bremen – Bremisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen – BremBQFG vom 28 Januar 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 74), zuletzt mehrfach geändert, § 14 a eingefügt durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) eine allgemeine, über das EU-Recht

hinausgehende Rechtsgrundlage für die Freie Hansestadt Bremen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte der Bundesregierung fußt, dient der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Bundes-BQFG.

So ist der Anwendungsbereich des MGE BQFG-Länder als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nichtreglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Dies gilt nicht nur für den oben dargestellten Änderungsbedarf aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, sondern auch für den nachfolgend dargestellten Änderungsbedarf zur Umsetzung der Arbeitsaufträge im BK/MPK-Beschluss vom 6. Dezember 2024. Hierzu wurde seitens der AG Koordinierende Ressorts der Mustergesetzentwurf mit Umlaufbeschluss vom 11.07.2025 dahingehend weiterentwickelt, dass über die neu aufgenommenen Änderungen in den §§ 5 und 12 nun sichergestellt wird, dass die Unterlagen im Regelfall – bis auf Ausnahmefälle – auch in englischer Sprache und als Kopien akzeptiert werden. Außerdem wird durch eine Änderung in der Formulierung klargestellt, dass auch Übersetzungen im Ausland amtlich bestellter oder vereidigter Personen zulässig sind.

Durch die enge Zusammenarbeit der Länder unter Beteiligung des Bundes beim Gesetzgebungsentwurf wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 2

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG), durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 - § 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 - § 4

Es handelt sich sowohl bei Absatz 2 Nr.1 als auch bei Absatz 3 um geringfügige redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 – § 5

Zu Buchstabe a

Da die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen für alle in Absatz 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache hier überflüssig, weshalb die Wörter „in deutscher Sprache“ in Absatz 1 Nr. 1 gestrichen werden.

Der letzte Satz in Absatz 1 wird aus Absatz 2 in Absatz 1 verschoben. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm, da sich Absatz 2 so nur noch mit Übersetzungen befasst.

Zu Buchstabe b

Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u.a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es bei Ziffer 3c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englisch-sprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools wie des Dienstes eTranslation der Europäischen Kommission, allgemein- und fachsprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen Verfahrensrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer und Dolmetscher durchzuführen. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind,

akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Von der Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten, kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen auch auf Unterlagen Anwendung finden, die die zuständige Stelle nach Absatz 4 nachfordert.

Zu Buchstabe d

Mit der Neufassung des Absatz 6 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist zudem klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 5 – § 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch

eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Bearbeitungsfrist im Falle einer Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt – wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit des Dokuments – in der Verantwortungssphäre der antragstellenden Person. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der antragstellenden Person zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung läge es in der Hand der antragstellenden Person, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.

Zu Nummer 6- § 8

In Absatz 1 Satz 1 wird klarstellend geregelt, dass sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht regelt. Die nicht notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsverordnung des Senats wird aufgehoben.

Die Absätze 2 und 3 werden zum einen verändert, um eine Anpassung an den Mustergesetzentwurf herbeizuführen. Absatz 2 gewährleistet, dass die zuständige Senatorin bzw. der zuständige Senator Aufgaben, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, auch auf andere Stellen übertragen kann, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen. Absatz 3 ermöglicht auch länderübergreifende Zuständigkeitsübertragungen. Dies erleichtert die im BK/MPK-Beschluss vom 6. Dezember 2024 gewünschte Bündelung von Zuständigkeiten.

Zu Nummer 7 – § 10

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Die Anfügung des letzten Satzes in Absatz 1 soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Zu Nummer 8 - § 11

Anpassung an den Mustergesetzentwurf, der diesen Satz nicht enthält.

Zu Nummer 9 – § 12

Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5) wird verwiesen.

Zu Nummer 10 – § 13

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 - § 13 c

Zum neuen Absatz 1:

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in der Freien Hansestadt Bremen für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zum neuen Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zum neuen Absatz 3:

Die Regelung des Absatz 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren

Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 12 – § 14a

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 3 überträgt die Änderung in § 6 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“ -Regelung.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Änderungen in Absatz 4 wird auf die Änderungen zu den Nrn. 6 und 12 verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014;
in der Fassung vom: 09.12.2020

Geänderter Text
Stand:
Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026

Begründung

Teil 1: Allgemeiner Teil		
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt die <u>Richtlinie 2005/36/EG</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die <u>Richtlinie 2013/55/EU</u> (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, um.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014;
in der Fassung vom: 09.12.2020

Geänderter Text
Stand:
Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026

Begründung

§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen der Freien Hansestadt Bremen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt. Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.	Keine Änderung	
(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen	(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen	Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG), durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
---	---	------------

eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für die Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.	eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.	Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können.“ Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.	Keine Änderung	
(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.	Keine Änderung	
(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.	Keine Änderung	
(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.		
<p>(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, b) zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat. 	Keine Änderung	
(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.	(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergehenden Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absätze 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.	Redaktionelle Anpassung.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014;
in der Fassung vom: 09.12.2020

Geänderter Text

Stand:

Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026

Begründung

Teil 2: Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1: Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit	§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit	§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
<p>(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.	Keine Änderung	
<p>(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikatio-</p>	<p>(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern</p>	Redaktionelle Anpassung.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

nen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern	1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweise bezieht, 2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.	
--	---	--

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.		
(3) In dem Umfang, dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.	(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.	Redaktionelle Angleichung an den länderübergreifenden Mustergesetzentwurf.
§ 5 Vorzulegende Unterlagen	§ 5 Vorzulegende Unterlagen	§ 5 Vorzulegende Unterlagen
(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis,	(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache , 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,	Da die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen für alle in Absatz 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache hier überflüssig, weshalb die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen werden. Der Satz 2 wird aus Absatz 2 in Absatz 1 verschoben. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm, da sich

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

<p>3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,</p> <p>4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, sowie</p> <p>5. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.</p>	<p>4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und sowie</p> <p>5 eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.</p> <p style="background-color: #ffff00;">Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.</p>	<p>Absatz 2 so nur noch mit Übersetzungen befasst.</p>
<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie der Bescheid gemäß Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle die Unterlagen in einer anderen Sprache anfordern.</p>	<p>(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb eines Monats eine Übersetzung in die andere Sprache vorzulegen.</p>	<p>Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

dige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.	halb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.	und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u.a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es bei Ziffer 3c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englischsprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“ Ein begründeter Ausnahmefall im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools wie des Dienstes eTranslation der Europäischen Kommission, allgemein- und fachsprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung anfordern.
--	--	--

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

		<p>chige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen Verfahrensrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.</p> <p>Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen. Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs.17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer und Dolmetscher durchzuführen. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“ Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die</p>
--	--	---

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

		entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Von der Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten, kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.
(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.	Keine Änderung	
(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der	(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der	Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen auch auf Unterlagen Anwendung finden, die die zuständige Stelle nach Absatz 4 nachfordert.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.	Gleichwertigkeit erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.	
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.	Keine Änderung	
(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in	<p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende oder andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern, 2. ein Geschäftskonzept oder 	Mit der Neufassung des Absatz 6 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräftewanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterla-

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
---	---	------------

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind die Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.	<p>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</p> <p>Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.</p>	gen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.
§ 6 Verfahren	§ 6 Verfahren	§ 6 Verfahren
(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.	Keine Änderung	
(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
<p>1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.</p>		
<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
<p>(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.</p>	<p>(4) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.</p>	<p>Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Bearbeitungsfrist im Falle einer Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt – wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit des Dokuments – in der Verantwortungssphäre der antragstellenden Person. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der antragstellenden Person zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung wäre es in der Hand der antragstellenden Person, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.</p>
<p>(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

(6) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.	Keine Änderung	
§ 7 Form der Entscheidung	§ 7 Form der Entscheidung	§ 7 Form der Entscheidung
(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.	Keine Änderung	
(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

<p>Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020</p>	<p>Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

<p>(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 8 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Aufgaben nach diesem Kapitel. Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn dieses Bundesland sein Einverständnis erklärt.</p>	<p>§ 8 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Welche Stelle für die Aufgaben nach diesem Kapitel zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.“</p>	<p>§ 8 Zuständige Stelle</p> <p>In Absatz 1 Satz 1 war bislang vorgesehen, dass der Senat eine Zuständigkeitsverordnung schafft. Dies ist bislang nicht geschehen, aber auch nicht notwendig, da die Feststellung der Zuständigkeit in der Praxis bislang ausschließlich über Satz 2 erfolgte, die Zuständigkeit nach dem Fachrecht.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Absätzen 2 und 3 sind Zuständigkeitsübertragungen auch auf andere Stellen außerhalb Bremens weiterhin möglich.</p>
<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Kapitel auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.</p>	<p>(2) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senatorin oder der zuständige Senator wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 werden verändert, um eine Anpassung an den Mustergesetzentwurf herbeizuführen.</p> <p>Eine Übertragung der Zuständigkeit kann dann vom jeweils zuständigen Ressort veranlasst werden, es bedarf keiner Se-</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

<p>Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020</p>	<p>Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		natsverordnung mehr, dies stellt eine Erleichterung bei der gewünschten Bündelung von Zuständigkeiten dar.
	(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die Ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Senators oder Senatorin.	Siehe oben: Anpassung an den Mustergesetzentwurf, aber auch Ermöglichung von länderübergreifenden Zuständigkeitsübertragungen

Kapitel 2: Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern		
1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt, 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in der Freien Hansestadt Bremen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in der Freien Hansestadt Bremen nicht entgegenstehen, und 3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der ent-		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

sprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.		
(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern 1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht, 2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

<p>3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungs nachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Berufsgruppen das Verfahren, die Voraussetzungen und Inhalte der Gleichwertigkeit zwischen der jeweiligen ausländischen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung zu regeln.</p>		
§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation	§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation	§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation
<p>(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und</p>	<p>(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien</p>	<p>Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

<p>die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Aufnahmestaat geforderte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.</p>	<p>Hansestadt Bremen reglementierten Berufs festgestellt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und 2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können. <p>Die Vorschriften des § 13 c sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anfügung des letzten Satzes in Absatz 1 soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.</p>
<p>(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können. Der Senat wird ermächtigt,</p>	<p>(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der</p>	<p>Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

tigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.	Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in der Freien Hansestadt Bremen verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.	Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt. Letzter Satz (türkis) nach Befassung der Deputation am 20.01.2026 wieder eingefügt.
(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

<p>Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020</p>	<p>Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	§ 11 Ausgleichsmaßnahmen
<p>(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. Ist für einen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.</p>	<p>(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. Ist für einen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.</p>	<p>Anpassung an den Mustergesetzentwurf, der Satz 2 nicht enthält.</p>
<p>(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Der Senat wird ermächtigt, durch</p>	<p>Keine Änderung</p>	

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

Rechtsverordnung Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.		
(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.	Keine Änderung	
(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
---	---	------------

§ 12 Vorzulegende Unterlagen	§ 12 Vorzulegende Unterlagen	§ 12 Vorzulegende Unterlagen
<p>(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, 5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung 	<p>(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, 	<p>Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5) wird verwiesen.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und 6. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.	<p>5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und</p> <p>6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.</p> <p>Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.</p>	
(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie der Bescheid gemäß Nummer 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen	<p>(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangsspra-</p>	Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5) wird verwiesen.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.	che in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.	
(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.	Keine Änderung	
(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat	(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem	Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5) wird verwiesen.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungstaates wenden.	durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungstaates wenden. Absatz 2 gilt entsprechend.	
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antrag-	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
<p>steller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.</p>		
<p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.</p>	<p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern, 2. ein Geschäftskonzept oder 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufserkennung. 	<p>Auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5) wird verwiesen.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

§ 13 Verfahren	§ 13 Verfahren	§ 13 Verfahren
(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.	Keine Änderung	
(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
<p>§ 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.</p>		
<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung</p>	<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in ei-</p>	<p>Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.	nem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.	
(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.	(4) Im Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.	Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.
(5) Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.	Keine Änderung	
(6) Der für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senator oder die zuständige Senatorin wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Senators oder der zuständigen Senatorin.	Keine Änderung	
(8) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.	Keine Änderung	
§ 13a Europäischer Berufsausweis	§ 13a Europäischer Berufsausweis	§ 13a Europäischer Berufsausweis
(1) Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.		
(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.	Keine Änderung	
(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.	Keine Änderung	
(4) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.	Keine Änderung	
§ 13b Vorwarnmechanismus	§ 13b Vorwarnmechanismus	§ 13b Vorwarnmechanismus
(1) Hat die zuständige Stelle des Landes Bremen davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.		
<p>(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person zu unterrichten,</p> <p>1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,</p>	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
<p>2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und</p> <p>3. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.</p> <p>Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen und jene aller anderen Bundesländer der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.</p>		
<p>(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser</p>	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten.		
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1) und der Richtlinie 2002/58/EG.	Keine Änderung	
(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

(6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkenntung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikation zuständige Behörde, b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Aus spruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG rechtskräftig die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.	Keine Änderung	
(7) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte durch Rechtsverordnung	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

<p>Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020</p>	<p>Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

<p>weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.</p>		
<p>§ 13c Partieller Zugang</p>	<p>§ 13c Partieller Zugang</p>	<p>§ 13c Partieller Zugang</p>
<p>(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.</p>	<p>(1) Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben, 	<p>Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist. Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014;

in der Fassung vom: 09.12.2020

Geänderter Text

Stand:

Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026

Begründung

2. die wesentlichen Unterscheide zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in der Freien Hansestadt Bremen für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014;
in der Fassung vom: 09.12.2020

Geänderter Text
Stand:
Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026

Begründung

		<p>des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).</p> <p>Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.</p>
(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die	(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies	Die Regelung des Absatz 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen.	durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.	durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.
(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.	(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.	Die Regelung des Absatz 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden. Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

		der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.
	(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Kapitel 3: Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen	§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen	§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen
(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.		
(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.		
(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.	Keine Änderung	
§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes
(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

<p>(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertig-</p>	<p>(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb kürzester Zeit, spätestens jedoch nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit</p>	<p>Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 überträgt die Änderung in § 6 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
<p>keit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn besondere Gründe die Fristverlängerung rechtfertigen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthalts gesetzes an den Arbeitgeber.</p>	<p>entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthalts gesetzes an den Arbeitgeber.</p>	<p>muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“ -Regelung.</p>
<p>(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.</p>	<p>(4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 oder § 12 Absatz Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.</p>	<p>Hinsichtlich der Änderungen in Absatz 4 wird auf die Änderungen in den §§ 6 und 13 verwiesen.</p>
<p>(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.		
(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.	Keine Änderung	
§ 15 Mitwirkungspflichten	§ 15 Mitwirkungspflichten	§ 15 Mitwirkungspflichten
(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Keine Änderung	
(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklä-	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.		
(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.	Keine Änderung	
§ 15a Beratungsanspruch	§ 15a Beratungsanspruch	§ 15a Beratungsanspruch
(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Beratungsanspruch, wenn sie 1. ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

2. substantiiert die Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Der Anspruch auf Beratung entfällt, sowie die in Absatz 2 genannten Beratungsdienstleistungen von einer nicht von der Freien Hansestadt Bremen finanzierten Stelle erbracht werden.		
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.	Keine Änderung	
(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.		
(4) Näheres regelt der Senat durch Verordnung.	Keine Änderung	
§ 16 Rechtsweg	§ 16 Rechtsweg	§ 16 Rechtsweg
Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	Keine Änderung	

Teil 3: Schlussvorschriften

§ 17 Statistik	§ 17 Statistik	§ 17 Statistik
(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen wird eine Landesstatistik durchgeführt.	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

<p>(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:</p> <p>1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin und des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,</p> <p>2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,</p> <p>3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,</p> <p>4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. Sep-</p>		
--	--	--

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

<p>tember 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,</p> <p>5.eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.</p>		
<p>(3) Hilfsmerkmale sind:</p> <p>1.Name und Anschrift der Auskunfts-pflichtigen,</p> <p>2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rück-fragen zur Verfügung stehenden Person,</p> <p>3. Datensatznummer.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>(4) Für die Erhebung besteht Aus-kunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflich-tig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.		
(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Bremen zu übermitteln. Das statistische Landesamt kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem 23. Dezember 2015 erhoben wurden.	Keine Änderung	
6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: <u>05.02.2014</u> ; in der Fassung vom: <u>09.12.2020</u>	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: <u>22.01.2026</u>	Begründung
---	--	------------

nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung betreffen; 3. die Erhebung von Merkmalen anzurichten, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.		
(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber der Bremischen Bürgerschaft, dem Deutschen	Keine Änderung	

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

Vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 09.12.2020	Geänderter Text Stand: Änderungsgesetzentwurf Stand: 22.01.2026	Begründung
--	--	-------------------

Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Bremen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Bremen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem 23. Dezember 2015 erhoben wurden.		
§ 18 Kosten	§ 18 Kosten	§ 18 Kosten
Für die nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen können Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben werden. Die Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	Keine Änderung	